

Berlin | 10. Dezember 2025

## **Auswirkungen des Barrierefreiheitsstärkungsgesetzes auf Werkstätten und andere Leistungsanbieter**

### **Was ist das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz und welche Ziele verfolgt es?**

Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) setzt die Vorgaben des European Accessibility Acts (EAA) auf nationaler Ebene um und ist am **28. Juni 2025 in Kraft getreten**. Mit dem Gesetz werden zum ersten Mal private Wirtschaftsakteure zur Barrierefreiheit verpflichtet, wenn ihre Produkte oder Dienstleistungen in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Hierdurch sollen ein einheitliches, europaweites Niveau harmonisierter technischer Standards für die Barrierefreiheit bestimmter Produkte und Dienstleistungen geschaffen und die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gestärkt werden. Gesetzlich verpflichtend ist die Einhaltung von bestimmten Standards bei der Gestaltung von digitalen Inhalten. Um Verstöße und darauffolgende Maßnahmen durch die zuständige Marktüberwachungsbehörde zu vermeiden, ist zu prüfen, ob Produkte oder Dienstleistungen, die von Werkstätten bzw. anderen Leistungsanbietern angeboten werden, unter das Gesetz fallen.

### **Welche Unternehmen sind vom BFSG betroffen?**

Betroffen von den Anforderungen des BFSG sind alle Wirtschaftsakteure (§ 2 Nr. 15 BFSG), die ein unter § 1 Abs. 2 und Abs. 3 BFSG **abschließend aufgeführtes Produkt oder eine Dienstleistung im Verbraucherbereich (B2C)** anbieten.

Das BFSG gilt hingegen **nicht** bei Geschäftsbeziehungen zwischen zwei oder mehr Unternehmen (**B2B-Bereich**) sowie für **Kleinunternehmen**, die Dienstleistungen anbieten oder erbringen (§ 3 Abs. 3 BFSG). Kleinunternehmen sind Unternehmen, die weniger als zehn Personen beschäftigen und entweder einen Jahresumsatz von höchstens zwei Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens zwei Millionen Euro beläuft. Werkstätten und andere Leistungsanbieter überschreiten diese Schwellenwerte regelmäßig.

### **Um welche Produkte oder Dienstleistungen geht es?**

Des Weiteren muss ein unter § 1 Abs. 2 und Abs. 3 BFSG **abschließend aufgeführtes Produkt oder eine Dienstleistung im Verbraucherbereich (B2C)** angeboten werden.

Dies trifft für Werkstätten und andere Leistungsanbieter bei den meisten der dort aufgeführten Produkte und Dienstleistungen in der Regel nicht zu. Der Katalog sollte jedoch von jeder Werkstatt und jedem anderen Leistungsanbieter für die eigene Betroffenheit überprüft werden.

# Werkstatt: Telegramm

Bei Produkten könnte sich eine Betroffenheit regelmäßig bei **Selbstbedienungsterminals**, die zur Erbringung der unter dieses Gesetz fallenden Dienstleistungen bestimmt sind (etwa Geldautomaten), ergeben.

Den größten Anwendungsbereich für Werkstätten und andere Leistungsanbieter weisen jedoch die Dienstleistungen im **elektronischen Geschäftsverkehr** auf. Denn nach der Definition des § 2 Nr. 26 BFSG ist der gesamte Bereich des B2C-Onlinehandels mit Produkten oder Dienstleistungen, **die auf den Abschluss eines Verbrauchervertrages gerichtet sind, erfasst**. Dies betrifft etwa die **Webseiten oder Apps eines Unternehmens**. Da das BFSG gerade auf diejenigen Dienstleistungen abstellt, die auf individuelle Anfrage von Verbraucher\*innen im Hinblick auf den Abschluss eines Verbrauchervertrags erbracht werden, gelten die Barrierefreiheitsanforderungen jedoch nicht für alle Unterseiten einer B2C-Webseite, wie etwa reine Informationsseiten. Allerdings ist zum einen der gesamte Prozess des Onlineverkaufs von der Produktwebseite über die Warenkorb-Interaktion sowie die anschließenden Formulare zur Verkaufsabwicklung und Bezahlung erfasst. Dies gilt selbst dann, wenn das verkaufte Produkt selbst nicht unter das BFSG fällt.

Zum anderen sind auch Terminbuchungen oder Reservierungen, die zur Erbringung einer BFSG-pflichtigen Dienstleistung beitragen, umfasst.

**Es liegt kein Produkt oder keine Dienstleistung aus dem Katalog des BFSG vor?**

Ist das Produkt oder die Dienstleistung in dem Katalog des § 1 Abs. 2 und 3 BFSG **nicht benannt, verpflichten die Anforderungen des BFSG nicht**.

In diesem oder bei Zweifelsfällen empfiehlt es sich, die Anforderungen des BFSG **freiwillig** zu erfüllen. Denn das hat nicht nur Auswirkungen auf die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, sondern auch auf den Unternehmenerfolg. Es können mehr Endkund\*innen erreicht, die Nutzererfahrung sowie die Öffentlichkeitswahrnehmung verbessert und Kosten oder Unsicherheiten bei einer zukünftigen Aufforderung zur Herstellung von Gesetzeskonformität vermieden werden.

**Welche Anforderungen an die Barrierefreiheit stellt das BFSG auf?**

Ergibt die obige Prüfung, dass ein Unternehmen vorliegt, das Produkte oder Dienstleistungen im B2C-Bereich anbietet, die vom Katalog des BFSG erfasst sind, muss das Produkt oder die Dienstleistung sowie der Zugang zu den notwendigen Informationen barrierefrei sein (§ 3 Abs. 1 BFSG).

Hierzu besteht nur dann eine Ausnahme, wenn die Einhaltung der Anforderungen zu einer grundlegenden Veränderung der Wesensmerkmale des Produkts oder der

Dienstleistung führt (§ 16 BFSG) oder das Unternehmen hierdurch unverhältnismäßig belastet würde (§ 17 BFSG).

Da die Anforderungen an die Barrierefreiheit von landesrechtlichen bis hin zu internationalen (WCAG 2.2) und europäischen (EN 301 549-Norm) Regelungen und Standards reichen, kann die konkrete Umsetzung der Anforderungen weder im Rahmen dieses Werkstatt:Telegramms auskömmlich erläutert, noch durch die BAG WfbM technisch und juristisch begleitet werden.

### Wo erhalte ich Rat zur Umsetzung der Anforderungen des BFSG?

Hierzu rät die BAG WfbM ihren Mitgliedern, dass bei Feststellung einer Betroffenheit [Fachanwält\\*innen oder Expert\\*innen](#) hinzugezogen werden. Daneben bieten die bereits in einigen Bundesländern eingerichteten Landesberatungsstellen oftmals eine kostenfreie Erstberatung an:

- Beratungsstelle [Bayern](#)
- Barrierefreiheit für [Baden-Württemberg](#)
- Agentur Barrierefrei [NRW](#)
- Landeskompetenzzentrum Barrierefreiheit [Niedersachsen](#)
- Landesfachstelle für Barrierefreiheit [Sachsen-Anhalt](#)
- Landesfachstelle für Barrierefreiheit [Thüringen](#)
- Landesfachstelle Barrierefreiheit [Saarland](#)
- Zentralstelle für barrierefreie Informationstechnik [Bremen](#)
- Kompetenzzentrum für ein barrierefreies [Hamburg](#)

### Wer kontrolliert die Einhaltung und welche Maßnahmen drohen?

Die Konformität wird bei Produkten anhand einer Marktüberwachungsstrategie (§ 21 BFSG) überwacht. Bei Dienstleistungen können stichprobenartig ohne konkreten Anlass Kontrollen durchgeführt werden (§ 28 BFSG).

Besteht in beiden Fällen Grund zur Annahme, dass ein Produkt oder eine Dienstleistung die Barrierefreiheitsanforderungen nicht erfüllt, überprüft die Marktüberwachungsbehörde die Einhaltung der Anforderungen.

Bislang ist zwar aus der Praxis noch nicht von Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörde berichtet worden. Um jedoch Sanktionen aufgrund der zu erwartenden Kontrollen durch die Marktüberwachungsbehörde selbst oder auf Antrag von Verbraucher\*innen oder anerkannten Verbänden (§ 32 BFSG) zu vermeiden, ist zu empfehlen, **präventiv die Betroffenheit nach BFSG zu untersuchen**.

### Wo erhalte ich weiterführende Informationen?

- Das BMAS hat [Leitlinien](#) zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz erstellt.

# Werkstatt:Telegramm

- Mit der [BFSG-Selbstprüfung](#) kann die Betroffenheit vom BFSG überprüft werden.
- Die [Bundesfachstelle Barrierefreiheit](#) hält ein FAQ sowie eine Auflistung der wichtigsten zu beachtenden Standards, Konformitätstabellen und aktuelle Informationen bereit und bietet überdies auch [Webinare](#) an.
- Die [Hochschule der Medien](#) hält ein umfassendes Kompetenzzentrum für digitale Barrierefreiheit bereit.
- Es stehen [diverse Anwendungen](#) zur Erleichterung der Einschätzung bereit.
- Zudem können Menschen mit Behinderungen selbst beauftragt werden, Webseiten zu testen und Feedback zu geben. So werden etwa Beschäftigte der Stiftung Pfennigparade als Expert\*innen in eigener Sache ausgebildet, um Schulungen für externe Unternehmen anzubieten.

**Bei Rückfragen zum Werkstatt:Telegramm wenden Sie sich bitte an:**

Luka Finn Wolf

+49 30 944133015

[l.wolf@bagwfbm.de](mailto:l.wolf@bagwfbm.de)